

WAHRNEHMUNG DES HERSTELLUNGSRECHTS FÜR UGC-NUTZUNGEN BEI DIENSTEN FÜR DAS TEILEN VON ONLINE-INHALTEN

- Ergänzende Wahrnehmungsbedingungen zu § 1 lit. i (4) BerV -

1. Grundsätze

Mit der Neufassung der Rechteeinräumung für das Filmherstellungsrecht auf Onlineplattformen will die GEMA dem dringenden Bedarf des Marktes nach integrierten Lizenzlösungen für UGC-Nutzungen auf Plattformen für das Teilen von Onlineinhalten begegnen. Die Umsetzung dieser Neuregelung soll neue Lizenzmöglichkeiten erschließen, soll aber nicht dazu führen, dass bestehende nicht-kollektive Lizenz- und Monetarisierungsaktivititäten von GEMA-Autoren und insbesondere den in diesem Bereich meist für die Autoren tätig werdenden GEMA-Verlagen beeinträchtigt werden. Entsprechend betrifft diese Regelung ausschließlich das von der GEMA im Online-Bereich repräsentierte Repertoire. Die Abfassung und ggf. Anpassung dieser Wahrnehmungsbedingungen erfolgt daher in enger Abstimmung mit den betroffenen Autoren und Verlagen. Der Aufsichtsrat wird diese regelmäßig (mindestens jährlich) überprüfen.

2. Abgrenzung gewerblich / nicht-gewerblich

Gemäß § 1 lit. i (4) UAbs. 1 BerV überträgt der Berechtigte der GEMA das Herstellungsrecht für Filmwerke, die von Endnutzern eines Dienstes hergestellt und auf dem Dienst hochgeladen werden. Voraussetzung ist, dass die Endnutzer nicht auf der Grundlage einer gewerblichen Tätigkeit handeln oder mit ihrer Tätigkeit keine erheblichen Einnahmen erzielen.

Die Regelung **umfasst** demnach ausschließlich Nutzungen, bei denen Endnutzer die von ihnen hergestellten und hochgeladenen Inhalte ohne Gewinnerzielungsabsicht teilen oder die Gewinne, die die Inhalte für den Endnutzer

einbringen, im Verhältnis zu den abgedeckten urheberrechtlich relevanten Handlungen nicht erheblich sind.

Nicht unter § 1 lit. i (4) UAbs. 1 BerV fallen dagegen insbesondere folgende Nutzungen

a. Art / Entstehung des Contents

- Werbung als Content. Das Herstellungsrecht für Werbung verbleibt gem. § 1 k BerV stets beim Berechtigten;
- ausdrücklich (z.B. in Form einer speziellen Uploader-Kategorie) als professionell oder gewerblich ausgewiesene Inhalte und Inhalte, welche nur bzw. auch auf als professionell oder gewerblich ausgewiesenen Channels hochgeladen werden;
- Inhalte, die von oder im Auftrag von Unternehmen (einschließlich Kleinunternehmer in Form z.B. sog. "Influencer" oder sog. "YouTuber") hergestellt und auf dem Dienst hochgeladen werden, zum Beispiel
 - audiovisuelle Inhalte, deren Form und Inhalt denen eines Fernsehprogramms oder eines professionellen Spielfilms entsprechen (z.B. Spielfilme, Sportveranstaltungen, Dokumentationen, Comedy-Programme, Serien, Kurzfilme),
 - sonstige Inhalte eigener Content-Kanäle von TV-Sendern, Online-Channels (wie YouTube-Channels, Twitch-Channels) und anderen Medienunternehmen.
 - Imagefilme und sonstige Inhalte auf eigenen (selbst oder durch Dritte im Auftrag betriebenen) Content-Kanälen von Unternehmen,
 - als Werbung einzustufende Posts auf Plattformen wie Instagram.
- Für gemeinnützige, politische und religiöse Organisationen und/oder vergleichbare Interessengemeinschaften gelten die vorstehenden Regelungen ebenfalls uneingeschränkt;
- Bei unklarer Einkommenslage ist im Zweifel von einer gewerblichen Nutzung auszugehen.

b. Erhebliche Einnahmen

- Erhebliche Einnahmen liegen vor, wenn ein Uploader mit den von ihm hergestellten und hochgeladenen Inhalten Einnahmen oberhalb bestimmter Schwellenwerte erzielt.
- Bei den Einnahmen kann es sich beispielsweise handeln um
 - Werbeeinnahmen aus Display-. Overlay- und Videoanzeigen,
 - regelmäßige Zahlungen anderer Endnutzer als "Mitglieder" des Angebots des Uploaders (z.B. im Rahmen einer Kanalmitgliedschaft bei YouTube oder Twitch).
 - Beteiligungen an den Abogebühren des Dienstanbieters (z.B. YouTube Premium-Umsatz).
- Der Schwellenwert beträgt mindestens 500 EUR pro Quartal.
- Erhebliche Einnahmen werden vermutet bei Uploadern mit einem eigenen Kanal mit Monetarisierung, soweit die Monetarisierungsmöglichkeit eine beachtliche Mindestreichweite des Kanals voraussetzt (z.B. Kanalmitgliedschaft bei YouTube bzw. vergleichbare Angebote bei anderen Plattformen).

3. Verfahren zur Rechteklärung ("Opt Out") bei sonstigem Content

Für die Wahrnehmung des Herstellungsrechts in Bezug auf sonstige, nicht von § 1 lit. i (4) UAbs. 1 erfasste Nutzungen bei Diensten für das Teilen von Online-Inhalten gilt gemäß § 1 lit. i (4) UAbs. 2 BerV die Regelung in § 1 lit. i (1) BerV mit der Maßgabe, dass die Rechteklärung nicht für einzelne Werke oder Nutzungen, sondern für den Dienst als Ganzes erfolgt. Auch ein Rückruf für sämtliche unter die Definition fallenden Dienste ist zulässig.

Im Einzelnen gilt:

- Der Berechtigte überträgt der GEMA das Herstellungsrecht für Nutzungen gemäß § 1 lit. i (4) UAbs. 2 unter einer auflösenden Bedingung bei der GE-MA.
- Die auflösende Bedingung tritt ein, wenn der Berechtigte der GEMA schriftlich mitteilt, dass er das Herstellungsrecht im eigenen Namen wahrnehmen möchte ("Rechterückruf").
- Um dem Berechtigten die Entscheidung über den Rechterückruf zu ermöglichen, informiert die GEMA vorab über den bevorstehenden Abschluss ei-

nes Lizenzvertrags für einen Dienst für das Teilen von Online-Inhalten. Die Information erfolgt auf folgenden für die Berechtigten allgemein zugänglichen Kanälen:

GEMA-Website (www.gema.de)

Bei entsprechender Registrierung soll auch eine Benachrichtigung durch Newsletter oder Push-Nachrichten ermöglicht werden.

Die Mitteilung beinhaltet neben Informationen über den betreffenden Dienst selbst auch die beabsichtigte Vertragslaufzeit, den beabsichtigten Umfang der Vergabe des Herstellungsrechts, die Möglichkeit des Rechterückrufs und die hierfür geltende Form und Frist.

- Der Rechterückruf erfolgt unter Einhaltung der Formvorgaben der GEMA.
 Die GEMA stellt hierfür ein einfaches elektronisches Verfahren zur Verfügung.
- Die Frist für die Erklärung des Rechterückrufs beträgt 4 Wochen ab Veröffentlichung der Information durch die GEMA.
- Bei verlegten Werken ist regelmäßig der Verlag von den Autoren mit der Ausübung der Rückrufsmöglichkeit beauftragt. Verlage, die von mehreren Urhebern mit der Erklärung des Rechterückrufs beauftragt sind, können den Rückruf für die Werke aller von ihnen vertretenen Urheber gemeinsam erklären oder die Erklärung auf die Werke einzelner Urheber beschränken. Ein Rechterückruf für einzelne Werke oder Nutzungen ist dagegen auch in diesem Kontext nicht möglich.
- Soweit innerhalb der Frist kein Rechterückfall erklärt wird, nimmt die GEMA das Herstellungsrecht für die Berechtigten für die in der Information an die Berechtigten angegebene Dauer des Lizenzvertrags für den betreffenden Dienst wahr. Bei Auslaufen oder Verlängerung des Lizenzvertrags erfolgt eine erneute Information an die Berechtigten mit erneuter Möglichkeit des Rechterückrufs.

4. Durchsetzung des Urheberpersönlichkeitsrechts und sonstiger, nicht vom Wahrnehmungsumfang der GEMA erfasster Rechtspositionen des Berechtigten

Gemäß § 1 lit. i (4) UAbs. 3 BerV verbleibt das Recht, gegen Verletzungen seines Urheberpersönlichkeitsrechts vorzugehen, auch für Nutzungen auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten stets beim Berechtigten.

Die GEMA stellt dies gegenüber den Diensteanbietern klar. Sie setzt sich dafür ein, dass die Diensteanbieter einfache und praktikable Verfahren für die Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen aus Verletzungen des Urheberpersönlichkeitsrechts, das Ausüben von marktüblichen "Takedown"-Rechten

sowie für die Durchsetzung sonstiger, nicht vom Wahrnehmungsumfang der GEMA erfasster Rechtspositionen des Berechtigten mit einfachen, durchgehend verfügbaren Kommunikationswegen vorhalten. Um den Berechtigten und deren Bevollmächtigten eine Prüfung der Durchsetzung ihrer Ansprüche zu ermöglichen, bemüht sich die GEMA, ihnen Zugang zu den jeweiligen Content-Management-Systemen und Analyse-Tools zu ermöglichen, die von den Diensteanbietern oder Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Informationen über die bestehenden Verfahren und Kommunikationswege für die Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen aus Verletzungen des Urheberpersönlichkeitsrechts finden die Berechtigten auf folgenden allgemein zugänglichen Kanälen:

GEMA-Website (www.gema.de).